

Netzentgelte Strom Stadtwerke Oerlinghausen

Entgelte gültig ab 01.01.2026

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspann ebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	14,53	8,07	191,23	1,01
Umspannung MS/NS	15,20	8,66	179,56	2,08
Niederspannung (NS)	15,97	8,92	174,80	2,56

1): Diese Preise kommen bei Einspeisungen in die höchste selbstbetriebene Ebene zum Ansatz.

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	50,00	8,21
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Speicherheizung	Niederspannung (NS)	0,00	3,13
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektro-Wärmepumpen	Niederspannung (NS)	0,00	3,13
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Bestandsanlagen Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	3,13

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	128,80	--
Modul 2 (nur wählbar mit separatem Zähler)	Niederspannung (NS)	--	3,28

Voraussetzung für Modul 3 ist der Betrieb eines intelligenten Messsystems (iMSys)

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	3,28	8,21	10,33
Modul 3	Fenster NT	Fenster ST	Fenster HT
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif 01:00-04:15	Standardtarif alle restlichen Zeiten	Hochtarif 16:45-19:00

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspann ebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MS)	69,93	83,91	97,90
Umspannung MS/NS	90,44	108,53	126,62
Niederspannung (NS)	99,76	119,72	139,67

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspann ebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	31,87	1,01
Umspannung MS/NS	29,93	2,08
Niederspannung (NS)	29,13	2,56

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV
--

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG

Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.
--

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt	210,00
MS Wandler	286,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt	210,00
NS Wandler	24,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler	12,00
Zweittarifzähler einschl. Tarifschaltung	22,20
Schaltgerät	15,00

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung (Preise je Turnusablesung)	ct/kvarh
Ebenen Höchstspg - bis Hochspannungsnetz	1,28
Ebenen MS-Netz und Umspannung HS/MS	1,28
Ebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS	1,28

Genügt dem Beschluss BKB-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrbelastungen ausgesetzt. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrbelastungen bzw. die Vereinigung anderweitiger Komponenten bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für Blindarbeit im Netzzuschussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,446 ¹⁾
für privilegierte Letztverbraucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage	ct/kWh
Letzerverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	1,559 ¹⁾
Letzerverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	0,050 ¹⁾
Letzerverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	0,025 ¹⁾

Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbraucher	0,941 ¹⁾

Genügt § 22 EnWG verringert sich der Anspruch auf Zahlung der Offshore-Umlage und der KWK-G-Umlage auf null für die Netznutzung von Strom, der in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht wird, wenn die Wärmepumpe über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist.

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenerrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemittelte Leistungsdichte der Tarifkunden mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahrs 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KWKG).

Sollte aufgrund regelungsbefreilicher Entscheidungen eine neue Erlösobrigkeit für das Jahr 2026 festgelegt werden bzw. die gesetzlichen oder regulatorischen Voraussetzungen für eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte vorliegen, behält sich der Netzbetreiber eine Anpassung der Netzentgelte für das Jahr 2026 vor. Dies kann gegebenenfalls zur Nachforderung von Netzentgelten führen.